

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 8. Januar 2021

Mehr Schutz für Corona-Risikogruppen und weniger Schaden für Wirtschaft und Gesellschaft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Januar 2021

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Januar 2021 nach zusätzlichen Schutzmöglichkeiten für besonders gefährdete Personengruppen wie Bewohnende von Betagten- und Pflegeheimen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Schutzmassnahmen, wie Hygiene- und Verhaltensregeln, tragen massgeblich zur Senkung des Übertragungsrisikos bei. Dazu gehören unter anderem Händehygiene, Reduktion der sozialen Kontakte, Abstand halten und das Tragen einer Maske. Ausserdem muss das entsprechende Schutzmaterial in ausreichender Menge vorhanden sein. Dies ist in allen Heimen der Fall.

Jedes Betagten- oder Pflegeheim hat auf die Institution zugeschnittene Hygieneregeln in einem Schutzkonzept festgehalten. Das Schutzkonzept gilt auch für Besucherinnen und Besucher. Das Gesundheitsdepartement unterstützt die Heime bei der Überprüfung der Schutzkonzepte. Auch stellt es ihnen regelmässig einen Newsletter mit praktischen Pflege- und Hygienetipps zu. Das Bundesamtes für Gesundheit (BAG) versendet wiederholt Empfehlungen an die Heime. In den Antworten auf die Interpellationen 51.20.87 «Gute Arbeitsbedingungen und angemessener Schutz für das Pflege- und Betreuungspersonal: Macht der Kanton genug für das Rückgrat der Pandemiebekämpfung?» und 51.20.93 «Aufstockung des Pflegepersonals in Alters- und Pflegeheimen» sowie auf die Einfache Anfrage 61.20.90 «Schutz und Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals in der Corona-Pandemie» hat die Regierung zum Teil zu den aufgeworfenen Fragen bereits Stellung bezogen.

Zusätzliche Massnahmen, wie Coronavirus-Tests bei Personal sowie Besucherinnen und Besuchern oder ein Impfnachweis als «Eintrittskarte» in ein Betagten- oder Pflegeheim, setzen eine personalintensive Logistik voraus und müssen gut überlegt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss der Teststrategie des BAG sollen sich in erster Linie Personen mit Krankheitssymptomen des Coronavirus unmittelbar nach Beginn der Symptome testen lassen. Seit dem 21. Dezember 2020 können auch bei Personen, welche die Kriterien des BAG nicht erfüllen, Schnelltests durchgeführt werden. Durch den erweiterten Einsatz von Schnelltests sollen Wirtschaft und Gesellschaft entlastet werden. So können Schnelltests in Zukunft beispielsweise als Bestandteil in Schutzkonzepten für Hotels, Messen, internationale Kongresse, Konzerte, Sportveranstaltungen oder am Arbeitsplatz integriert werden.

Betagten- und Pflegeheime als Arbeitgeber können somit im Rahmen ihres Schutzkonzepts eine Testung des Personals vorsehen. Dabei gilt Folgendes:

- Diese Tests werden bisher nicht vom Bund bezahlt.
- Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.
- Die Tests müssen immer durch geschultes Fachpersonal erfolgen.

- Der Einsatz von Schnelltests ist kein Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln oder für bestehende Schutzkonzepte.

Das regelmässige Testen des Personals mit einem Schnelltest im Sinn eines Screenings müsste jedoch täglich durchgeführt werden, da der Schnelltest nur eine Aussage zum jeweiligen Tag macht. Die Entscheidung über die Durchführung von regelmässigen Screeningtests sowie deren Finanzierung liegt in der Verantwortung des Heims.

2. Ein Testergebnis ist immer eine Momentaufnahme und lässt nur eine Aussage für den Testtag zu. Es ist somit möglich, dass sich eine Person kurz nach dem Test mit dem Coronavirus ansteckt, aber einige Tage noch keine Symptome zeigt. Diese Person kann das Virus aber bereits weitergeben. Aus diesem Grund sind das strikte Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln sowie das genaue Befolgen des Schutzkonzepts des jeweiligen Betagten- und Pflegeheims die wirkungsvollsten Massnahmen. Den Zutritt in ein Betagten- oder Pflegeheim an einen negativen Corona-Test zu koppeln ist aus Sicht der Regierung ein falsches Signal.
3. Die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Schnelltests sind in der eidgenössischen Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) aufgeführt. Insbesondere ist eine Durchführung durch geschultes Fachpersonal nötig. Die Tests dürfen ausschliesslich unter der Verantwortung von Arztpraxen, Apotheken, Spitälern oder kantonale bewilligten Testzentren durchgeführt werden. Ausserhalb dieser Einrichtungen dürfen Schnelltests nur unter der Verantwortung einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Apothekerin bzw. eines Apothekers durchgeführt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine neue Teststrategie des Bundes mit entsprechenden Kostenübernahmen in Vorbereitung. Bis zu einem allfälligen Strategiewechsel sollen sich Besucherinnen und Besucher über die bestehenden Strukturen testen lassen.
4. Mittlerweile gibt es ausreichende wissenschaftliche Evidenz, dass sich SARS-CoV-2 über enge Kontakte und Tröpfchen überträgt. Bei einer Tröpfchen-Infektion bieten Hygienemasken ausreichend Schutz und zwar auch dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Das Tragen einer FFP2/3-Maske wird empfohlen für direkt exponiertes (Gesundheits-)Fachpersonal, wenn es bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Covid-19-Infektion Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung vornimmt. Somit ist ein Obligatorium für FFP2-Masken in Betagten- und Pflegeheimen aktuell weder notwendig noch sinnvoll. Erfahrungen mit den neuen Varianten von SARS-CoV-2 können jedoch zu Änderungen der Empfehlungen führen.
5. Nur Personen, die Vertrauen in die Sicherheit und Wirksamkeit einer Impfung haben, werden sich impfen lassen. Dieses Vertrauen in die Impfung gegen das Coronavirus kann durch eine umfassende Information aufgebaut werden. Der Regierung ist es darum ein Anliegen, dass sich die gesamte St.Galler Bevölkerung unabhängig eine Meinung zur Corona-Impfung bilden kann. Auf der Webseite www.sg-impft.ch wird alles Wissenswerte rund um die Corona-Impfung in kurzen Videoclips einfach erklärt. Die Informationen werden laufend dem aktuellen Wissensstand angepasst.
6. Die Impfung gegen das Coronavirus sorgt dafür, dass die Erkrankung nicht ausbricht oder sich nur milde Symptome entwickeln. Ob die Impfung auch die Übertragung des Coronavirus verhindern kann, ist aktuell noch nicht klar. Gemäss dem heutigen Forschungsstand ist das strikte Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln der wirkungsvollste Schutz gegen Übertragungen.

Weiter muss berücksichtigt werden, dass es in der Schweiz keinen Impfzwang gibt. Auch ist zu bedenken, dass erst wenig Impfstoff vorhanden ist und nicht jede impfwillige Person geimpft werden kann. Bei der Beantwortung der Frage müssen auch die Rückmeldungen aus den Betagten- und Pflegeheimen nach der ersten Pandemiewelle einfließen. Diese zeigen, dass Besuche von Angehörigen für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner elementar sind. Aus diesem Grund wurde auf ein weiteres kantonales Besuchsverbot verzichtet.

Unter Beachtung all dieser Faktoren hat ein Impfobligatorium für Besucherinnen und Besucher von Betagten- und Pflegeheimen für die Regierung keine Priorität. Ausserdem würde der Ausschluss von nicht-geimpften Angehörigen dem Wunsch der Bewohnenden nach sozialen Kontakten klar entgegenlaufen.